

Teil 4: Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde (Verfahren vor BVerfGG) / Prüfung (ausschließlich) Verletzung von GR

Fallfrage: Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg (zulässig + begründet)?

A. Zulässigkeit Regelung Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8 a, § 90 ff BVerfGG

Dieser Prüfungsteil ist bei der Prüfung der GR-Arten (Freiheits- oder Gleichheits-GR) identisch.

I. Antragsberechtigung Art 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG

Jedermann natürliche Personen

juristische Personen des Inlands (Art. 19 III GG)

II. Beschwerdegegenstand Art. 93 I Nr. 4a GG, 90 I BVerfGG

Akt der öffentlichen Gewalt (der Eingriff)

III. Beschwerdebefugnis = Aktivlegitimation § 90 I BVerfGG

Möglichkeit der GR-Verletzung – selbst / gegenwärtig / unmittelbar

Deutschen – GR (Bürger-R z.B. Art. 12 GG) vs. Menschen-R (Art. 2, Art 14 GG)

inländische juristische Person 19 III GG

IV. Beschwerdefähigkeit

Grundrechtsfähigkeit

V. Rechtswegerschöpfung = Subsidiarität § 90 II BVerfGG

Regel: Rechtsweg muss erschöpft sein für Zulässigkeit

Ausnahme: Rechtswegerschöpfung darf fehlen, wenn Abwarten zu schwerem/unabwendbarem Nachteil führt oder bei allgemeiner Bedeutung

VI. Form = Einleitung § 23 BVerfGG + Begründung der Beschwerde § 92 BVerfGG

Form: Schriftform

Beschwerdeinhalt: verletztes GR + Eingriffshandlung

VII. Beschwerdefrist = Einlegungsfrist § 93 BVerfGG

1 Monat ab Bekanntgabe vollständiger Entscheidung (mit Begründung)

VIII. Rechtsschutzbedürfnis

fehlt, falls einfacherer, schnellerer Weg zur Rechtswahrung existiert oder Rechtsmissbrauch

B. Begründetheit

Dieser Prüfungsteil unterscheidet sich für die GR-Arten (Freiheits- oder Gleichheits-GR).

I. Freiheitsgrundrecht

i.d.R. als AbwehrR (Staat lass mich in Ruh!)

u.U. auch Leistungsaspekt / Freiheitsgewährleistung (aktiver R-Schutz durch Staat)

Verfassungsbeschwerde begründet wenn GR durch Akt hoheitlicher Gewalt ungerechtfertigt verletzt .

1. Schutzbereich eröffnet?

sachlich unterfällt gewünschte Handlung / Rechtsgut dem Schutzbereich

persönlich unterfällt Antragsteller dem Schutzbereich

Jedermann-GR (Art. 14) oder Deutschen-GR (Art. 12)

inländische juristische Personen Art. 19 III-Wesenstest

2. Eingriff?

klassischer Eingriffsbegriff: R-Akt: unmittelbar, final, imperativ (Abrissverfüg)

faktischer Eingriffsbegriff: kein R-Akt, nicht imperativ (Abriss durch Markt-aufsicht)

mittelbarer Eingriffsbegriff: Vergleich Qualität / Quantität mit o.g. Eingriff (Warnung)

3. Schranke?

G –Vorbehalt einfach (durch G /aufgrund G) – Wesentlichkeitstheorie

qualifiziert (Anforderung an G, Art 5.II GG allgemein)

a. Schranken-Schranken

formelle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:

Kompetenz/Verfahren/Form/Einzelfallverbot/Zitiergebot

materielle Verfassungsmäßigkeit des G:

Bestimmtheit/

Qualifikation erfüllt beim qualifizierten G-Vorbehalt

Rückwirkungsverbot

verfassungsm.Zweck/geeignet/erforderl./verhältnismäß./Wesensgehalt

Wesensgehaltsgarantie

falls Eingriff aufgrund eines das GR einschränkenden Gesetzes erfolgt müssen sowohl das Gesetz als auch der Eingriff selbst formell und materiell verfassungsmäßig sein.

Exkurs: Weitere wichtige Freiheitsgrundrechte:

Art. 5 GG Meinungsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

SB: persönlich: Jedermann (MenschenR)
sachlich: Meinungsäußerung (kein reiner Fakt – also mindestens auch Wertung)

Eingriff: Äußerung selbst, Äußerungsinhalt, Äußerungsart beeinträchtigt

Schranke: allgemeines GG (verbietet nicht bestimmte Meinung + schützt GG das höher als Art. 5)

Schr-Schr: Wechselwirkungslehre (Schranke im Lichte beeinträchtigten Rechts einzuschränken)

Art. 8 GG Versammlungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

SB: persönlich: Deutsche (BürgerR)
sachlich: friedlich+ohne Waffen versammeln (Personenmehrzahl+gemeins. Zweck)

Eingriff: jede Erschwerung (auch Vorfeld und Nachgang) ggf. Schutzzug

Schranke: für Versammlung unter freiem Himmel (räumlich flexibel): durch/aufgrund GG

Schr-Schr: stets Schranke im Lichte beeinträchtigten Rechts einzuschränken

Art. 9 GG Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

SB: persönlich: Deutsche (BürgerR)
sachlich: Vereinig.nat./jur.Person+gemein.Zweck+hinr.Dauer+organis.Willensbildg.

Eingriff: Beeinträchtigung

Schranke: Art. 9 II GG für Art. 9 I GG eng auslegen

Schr-Schr: Schranke im Lichte beeinträchtigten Rechts einzuschränken

Art. 2 GG Freie Entfaltung der Persönlichkeit

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

SB: persönlich: Jedermann (MenschenR)

sachlich: Handlungsfreiheit/allgem.PersönlichkeitsR (tun/lassen/sein,was ich will)

Eingriff: weiten SB hier durch enge Auslegung kompensieren (Belästigung reicht nicht)

Schranke:vfm-Ordnung (Normengesamtheit), Sitten-G (eng auslegen), kollidierendes Verf-R
Schr-Schr: Schranke im Lichte beeinträchtigten Rechts einzuschränken

Auffang-GR (persönlicher oder sachlicher Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsrechtes ist nicht eröffnet)

Exkurs: Kohlepfennig-E 2 BvR 633/86 Verletzung von Art. 2 I GG (+ u.a. 105, 110 GG)

Art. 2 I

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 105

I Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

II Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ... vorliegen.

...

Art. 110

I Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen...

III Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht

Drittes Verstromungsgesetz

Ziel: Sicherheit E- Versorgung / Stabilität Steinkohlebergbau

Mittel: Anteil Steinkohle an E-Gewinnung und Fernwärme sichern

Mittel: B-Sondervermögen - Ausgleichsfonds
Zuschüsse für Verstromung Steinkohle

Mittel: Ausgleichsabgabe EVU
Abwälzung auf Endverbraucher möglich

BVerfGE:

G-Geber darf Sonderabgaben nicht zur Finanzierung öffentlicher Aufgabe wählen, da

. Auferlegung von Abgaben nur per G-Gebungskompetenz außerhalb Finanzverfassung

. Sonderabgabe = haushaltsflüchtiger Betrag – Gefährdung Budgetrecht des Parlaments

. S.Abgabe statt Gemeinlast besond. Finanzierungsverantwortlichk.für Sachaufgabe (Ausnahme)

Stromverbraucher keine besond.Finanzierungsverantwortlichk.für Sicherung S-Kohleanteil
Gemeinwohlaufgabe, also Finanzierung per Steuer

II. Gleichheits-GR Art. 3 GG

i.d.R. Gewährleistungsaspekt dominant
(wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich behandelt /umgekehrt)

Durch Gesetz wird die Möglichkeit zur Förderung von Existenzgründungen (Ich-AG) im Bereich der Handwerksberufe eröffnet. Die zuständige Behörde kann jeweils 1.000 Euro zur Anschaffung von Geräten und Werbemitteln zur Verfügung stellen.

Die zuständige Behörde zahlt auf Antrag des künftigen Innenausbauers B. Rülps diesem 1000 €. Der Antrag von K. Amm, auf 1.000 € zur Aufnahme der Tätigkeit als Friseurin (Frasurenbroschüren und Kleingeräte) wird mit der Begründung, dass der Friseurmarkt bereits übersättigt sei und daher eine dauerhafte Gewerbeausübung der Katrin Amm unwahrscheinlich sei, abgelehnt.

1. Vorprüfung: trifft ein speziellere Gleichheits-GR zu

- I Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (Allgemeines Gleichbehandlungs-GR)
- II Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (spezieller)
- III Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (spezieller)

2. Träger:alle Menschen (via Art. 19 III GG inländische jurist. Person)

3. Gleichbehandlung bzw. Ungleichbehandlung:

wesentlich gleich – Pflicht: gleich behandeln
wesentlich ungleich – Verbot: gleich behandeln
(Darstellung der verschiedenen Gruppen)

4. Rechtfertigung:

verfassungsmäßiger Zweck: Gleichbehandlung/Ungleichbehandlung
geeignet:

erforderlich: milderer gleich geeignetes Mittel

verhältnismäßig: Intensität der Ungleichbehandlung (Art.3 III GG, unbeeinflussbares Differenzierungsmerkmal, Freiheits-GR betroff.)

Willkürverbot: Unterschiede, die nach Art und Gewicht die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen

Exkurs: Spezielle Gleichbehandlungsgebote

Art. 3 GG

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 33 GG Staatsbürgerliche Rechte

- (1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.
- (3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- (4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

III. Nachtrag unbeschränkte Grundrechte:

Freiheitsrechte

Art. 5 III GG Kunst- und Wissenschaftsfreiheit

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 8 GG Versammlungsfreiheit (geschlossene Räume)

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art. 9 III GG Koalitionsfreiheit

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Schranke: kollidierendes VerfassungsR (immanent)

Schr/Schr: praktische Konkordanz (Schranke im Lichte beeinträchtigten Rechts einzuschränken)

Gleichheitsrechte

Art. 3 GG

- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschau-

ungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 33 GG Staatsbürgerliche Rechte

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

Rechtfertigung: kollidierendes Verfassungsrecht (legitimer Zweck)